



Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021

Inhalt

Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021

Beachtung der Aussetzungsvoraussetzungen

Fazit und Handlungsempfehlungen

Pflicht zur Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Wir unterstützen Sie!

Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021

Der verlängerte 2. Shutdown trifft Unternehmen insbesondere im Gastronomie und Gaststätten- sowie Einzelhandelsbereich hart. Die Beantragung und die Auszahlung der zur Abmilderung vorgesehenen Wirtschaftshilfen verzögern sich hingegen. Der Bundestag hat daher am 28.01.2021 die weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 beschlossen. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 12.02.2021 zustimmen. Dies gilt sowohl für die Zahlungsunfähigkeit als auch für die Überschuldung. Allerdings können Unternehmen nur davon profitieren, wenn sie im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 ein Antrag auf staatliche Hilfen stellen oder das Unternehmen antragsberechtigt ist, aber aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe an der Antragstellung gehindert war. Dies gilt auch nur dann, wenn der Antrag nicht offensichtlich aussichtslos ist und die beantragten und erlangbaren Hilfen zur Beseitigung des Insolvenzgrundes nicht unzureichend sind.

Über die Historie zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verweisen wir auf unseren [Newsletter vom 25.09.2020](#).

Beachtung der Aussetzungsvoraussetzung

Die Insolvenzantragspflicht ist derzeit nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgesetzt. Im Einzelnen ist erforderlich, dass

- die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und
- Aussichten bestehen, dass eine bestehende Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann, wobei die vorgenannten Voraussetzungen vermutet werden, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war,
- im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 ein Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt wurde (November-, Dezember-, Überbrückungshilfe III) oder wenn eine Antragstellung aus

rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich war, dass das Unternehmen nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fällt,

- keine offensichtliche Aussichtslosigkeit auf Erlangung der Hilfeleistung besteht,
- die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife ausreichend ist.

Der Gesetzgeber arbeitet dabei mit zahlreichen Ausnahmen, Rückausnahmen und Vermutungsregeln. Das Aussetzungsgesetz enthält zudem unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Ausgestaltung sich erst in der Praxis ergeben wird.

Das Bestehen eines Insolvenzgrundes stellte sich schon vor der Corona-Pandemie als schwierig dar. Durch die komplexen Regelungen im COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (CovInsAG) werden die Geschäftsleiter noch mehr vor erhebliche Beurteilungsschwierigkeiten gestellt, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch die Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes und die Insolvenzanfechtung abhängt.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Die erneute Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hilft denjenigen Unternehmen, die über ein an sich tragfähiges Geschäftsmodell verfügen und die einen berechtigten Antrag auf eine Wirtschaftshilfe gestellt haben oder noch stellen möchten, aber auf die Auszahlung, die den Insolvenzgrund beseitigt, noch warten.

Zu beachten ist, dass Unternehmen, auf die die strengen Aussetzungsvoraussetzungen nicht zutreffen, zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet bleiben, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt.

Wir raten dazu, das etwaige Vorliegen eines Insolvenzgrundes und der Aussetzungsvoraussetzung sorgfältig zu prüfen und auch zu dokumentieren. Das bisherige Gesetzgebungsverfahren hat gezeigt, dass der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht nicht auf Dauer aussetzen wird, sondern dass, sobald der Shutdown beendet und staatliche Hilfen ausgezahlt sind, auf eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht vertraut werden kann.

Pflicht zur Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

Mit § 1 StarUG (Gesetz zur Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen) hat der Gesetzgeber eine allgemeine Pflicht zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement eingeführt. Danach müssen Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmen, Entwicklungen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, fortlaufend beobachten, erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung hat insbesondere seine Aufsichts- und Überwachungsorgane unverzüglich zu informieren und auf deren Befassung mit der Situation hinzuwirken. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass eine Krise in einem frühen Stadium erkannt und entweder eine Liquiditätskrise noch verhindert werden kann oder unverzüglich ein früher Insolvenzantrag gestellt wird. Bei Verletzung der Pflicht drohen dem Geschäftsleiter Schadensersatzverpflichtungen.

Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema der teilweise weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht? Gerne beraten wir Sie und unterstützen gerne insbesondere bei:

- der Prüfung, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht
- der Erstellung von Liquiditäts- und Finanzplanungen
- der Aufstellung eines Sanierungskonzeptes
- der Abwendung einer Insolvenz beispielsweise durch Verhandlung von Stundungen und Beantragung und Verhandlung von Darlehen, Rangrücktritts- und Patronatserklärungen
- der Prüfung von Handlungsoptionen wie Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung, Insolvenzverfahren sowie deren Einleitung und Beantragung

- der Ermittlung von kriselnden Vertragspartnern und Durchsetzung und Sicherung von Forderungen gegen solche Unternehmen

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei Gehrke Econ stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Thorsten Hunsalzer: E thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-220

Lars Krümmel: E lars.kruemmel@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-551

Dr. Dennis Hartmann: E dennis.hartmann@gehrke-econ.de ° T 0511 700 50-155

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.